

► Umsatzsteuer

Schülerverpflegung: Zuschüsse können steuerpflichtig sein

| Zahlt der Schulträger an einen Schulförderverein einen Zuschuss für die Essensausgabe an Schüler, kann dieser ein zusätzliches Entgelt oder ein echter, nicht der Umsatzsteuer unterliegender Zuschuss sein. Darauf weist die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt in der Neufassung ihres Schreibens zur steuerlichen Behandlung von Schülermensen hin. |

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze gebunden sind, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden. Das gilt zum Beispiel für Personalkostenzuschüsse. Erhält der Schulförderverein dagegen einen Zuschuss für jedes verkaufte Essen, liegt ein steuerbares Entgelt von dritter Seite vor.

PRAXISHINWEIS | Der Verkauf der Essen kann aber nach § 4 Nr. 18 oder Nr. 23 Umsatzsteuergesetz steuerbefreit sein, wenn die Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllt sind (OFD Frankfurt, Schreiben vom 14.1.2014, Az. S 7181 A – 4 – St 16; Abruf-Nr. 141974).

OFD Frankfurt
aktualisiert Anwen-
dungsschreiben

► Gemeinnützigkeit

Die Besteuerung von Ausgleichsflächen und Ökopunktehandel

| Übernehmen gemeinnützige Naturschutzorganisationen entgeltlich die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen, liegt in der Regel ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Im Einzelfall kann es sich aber auch um einen Zweckbetrieb handeln. Welche Ausnahmefälle das sind, hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt jetzt klargestellt. |

Ein begünstigter Ausnahmefall liegt zum Beispiel vor, wenn im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die Gestaltung und Pflege des Biotops weitreichende Maßnahmen des Pflanzen-, Tier- und Artenschutzes hinzu kommen, für die ein entsprechender fachlicher Hintergrund erforderlich ist oder die nur unter Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen realistisch finanzierbar sind.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuchs können die Ausgleichsmaßnahmen sowohl räumlich als auch zeitlich unabhängig vom Eingriff selbst durchgeführt werden. Dazu wurde ein Ökokontenmodell eingeführt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in Ökopunkte umgerechnet, die auf sogenannten Ökokonten gutgeschrieben werden, um sie späteren Eingriffen zuzurechnen. Erzielen gemeinnützige Körperschaften Erlöse aus dem Ökopunktehandel, wird damit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet. Umsatzsteuerlich handelt es sich um eine sonstige Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliegt (OFD Frankfurt, Schreiben vom 14.2.2014, Az. S 0184 A – 20 – St 53; Abruf-Nr. 141975).

Spezialfragen zu
gemeinnützigen
Naturschutz-
organisationen